

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. LSA S. 133), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), mehrfach geändert sowie § 9a aufgehoben durch § 1 des Gesetzes vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 06.12.2018 wird wie folgt geändert:

Zu § 4 Gebührentarif und Gebührenhöhe

(2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.

Zu § 5 Abs. 2 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe.

Zu § 6 Abs. 1 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wolmirstedt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2020 nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Wolmirstedt, 19.05.2020

M. Cassuhn
M. Cassuhn
Bürgermeisterin



Verzeichnis der Kostenerstattungssätze

Für die Leistung der Feuerwehr der Stadt Wolmirstedt werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

<u>1. Personaleinsatz</u>		<u>Euro je halbe Stunde</u>	
1.1.	je Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr		16,50
1.2.	für die Gestellung von Brandsicherheitswachen		12,50
<u>2. Einsatz von Fahrzeugen einschl. Bestückung (ohne Personal)</u>		<u>Standort</u>	
2.1.	Einsatzleitwagen ELW 1	(OFw Wolmirstedt)	16,50
2.2.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	(OFw Mose)	16,50
2.3.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10	(OFw Glindenberg)	17,50
2.4.	Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Wolmirstedt)	16,50
2.5.	Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Farsleben)	16,50
2.6.	Mannschaftstransportwagen MTW	(OFw Glindenberg)	16,50
2.7.	Tanklöschfahrzeug TLF 4000	(OFw Farsleben)	17,50
2.8.	Schlauchwagen SW 2000	(OFw Glindenberg)	16,50
2.9.	Rüstwagen RW 2	(OFw Wolmirstedt)	16,50
2.10.	Löschfahrzeug LF 8/6	(OFw Farsleben)	16,50
2.11.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	(OFw Wolmirstedt)	17,00
2.12.	Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	(OFw Wolmirstedt)	17,50
2.13.	Drehleiter DLK 23/12	(OFw Wolmirstedt)	18,50
<u>3. Verbrauchsmittel (ohne Zeitangabe)</u>			
	- pro Sack (20kg) Ölbindemittel incl. MwSt. und Entsorgung		Tagespreis
4.	<u>Grundbetrag bei Unfugalarm</u>	400,00 Euro	